

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2010

erp-Infrastrukturprogramm

Teil A: Infrastruktur für Technologie, Innovation und Unternehmensgründung

Ziele

Bereitstellung entsprechender Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung, Technologie, Innovation und Technologietransfer, von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie zur Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen.

Antragsberechtigte

Rechtlich selbstständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren; sowie rechtlich selbstständige, nicht universitäre kooperative Forschungsgesellschaften.

Da gerade bei Infrastrukturprojekten die Integration wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammer, große Industrieunternehmen, etc.) für den Erfolg entscheidend ist, sollen diese regionalen Wirtschaftsträger bei der Trägergesellschaft als Gesellschafter eingebunden werden.

Förderungsfähige Projekte

In diesem Programm können Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie entweder

- von Trägergesellschaften durchgeführt werden, die den Status eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition haben, oder wenn
- das Vorhaben in einem Regionalfördergebiet realisiert wird.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“.

Regionalförderungsgebiet: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“

Unter Berücksichtigung der vorher angeführten Voraussetzungen sind folgende Projekte förderungsfähig:

- Zentren zur Erprobung neuer innovativer Technologien und neuer Arbeitsformen
- Einrichtungen des Technologietransfers und technologiebezogene Test- und Prüfzentren
- Gründerzentren, Technologie- und Innovationsparks, Forschungsparks (Science Parks)
- Inkubatorenzentren

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der spezifischen Erweiterung des bestehenden Infrastrukturangebots; die Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen wird, abgesehen von Inkubatorenzentren, nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Die Errichtung von herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks ist nicht förderungsfähig. Die Investition muss an einem Standort in Österreich durchgeführt werden (bei grenzüberschreitenden Infrastruktureinrichtungen ist nur der auf Österreich entfallende Anteil förderungsfähig).

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Großunternehmen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Projekt ohne Förderung im Regionalfördergebiet nicht in dieser Form durchgeführt werden kann.

Förderungsfähige Kosten

- Grundankauf und Bauinvestitionen, inklusive Erwerb von bestehenden Baulichkeiten, jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß.

Für Großunternehmen sind bestehende Baulichkeiten bei Projekten, gestützt auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Art. 13 (Regionalbeihilfen), nur im Fall einer Betriebsstättenübernahme (zur Vermeidung von Industriebrachen) förderbar. Als Betriebsstättenübernahme gilt der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Baulichkeiten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Diesbezüglich müssen des weiteren nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der Baulichkeiten in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

- interne und externe Kommunikationseinrichtungen und Netzwerke (Telekommunikation, Seminarräume, etc.)
- Büroeinrichtungen, insbesondere EDV-Ausstattung inklusive Software (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung, etc.); jedoch nicht jene Investitionen, die bei den anzusiedelnden Unternehmen anfallen)
- kooperative F&E&I-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Testeinrichtungen, Messgeräte, etc.), die allgemein zur Verfügung gestellt werden.

Die förderungsfähigen Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und bei der Trägergesellschaft der Infrastruktureinrichtung aktiviert werden; die geförderten Anlagen sind während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß am Projektstandort zu nutzen.

Bei Regionalprojekten, gestützt auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Art. 13 müssen die Investitionen in der betreffenden Region für mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva)
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von bestehenden Baulichkeiten)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Bei Regionalprojekten, gestützt auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Art. 13 sind mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Infrastruktur-Programm	1/2 Jahr	5 Jahre	5 - 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 214 vom 9. August 2008:

Artikel 13 — Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen,

Artikel 15 — Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“), von der Europäische Kommission unter N47a/2009 genehmigt

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen — einschließlich „De-minimis“-Beihilfen — darf die in der beihilfenrechtlichen Grundlage definierte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Soweit sich der erp-Kredit auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für KMU-Beihilfen (Art. 15) bzw. für Regionalbeihilfen (Art. 13) stützt, wird auf die geltenden Kumulierungsbestimmungen gemäß erp-KMU-Programm bzw. erp-Regionalprogramm verwiesen.

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme: „Industrie und Gewerbe“.

Teil B: Infrastruktur für Lehrlingsausbildung

Ziele

Bereitstellung entsprechender Infrastruktur zur Verbesserung und Ausweitung der betrieblichen und überbetrieblichen Lehrlingsausbildung in Berufen, die der Sachgüterproduktion oder den unternehmensbezogenen Dienstleistungen zuordenbar sind.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Sachgüterproduktion oder unternehmensbezogenen Dienstleistungen, sowie rechtlich selbstständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen.

Förderungsfähige Projekte

Aufbau, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Förderungsfähige Kosten

- Grundankauf und Bauinvestitionen, inklusive Erwerb von bestehenden Baulichkeiten, jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß
- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte

- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
 - Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Keine Förderung der Wirtschaftsgüter in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die förderungsfähigen Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und beim Förderungsnehmer aktiviert werden; die geförderten Anlagen sind während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß am Projektstandort zu nutzen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,1 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Infrastruktur-Programm	1/2 Jahr	5 Jahre	5 - 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006.

Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“), von der Europäische Kommission unter N47a/2009 genehmigt.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die Eigenschaft als „De-minimis“-Beihilfe.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Beihilfen darf den Betrag von EUR 200.000,- nicht überschreiten.

Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität der entsprechenden Richtlinien zu beachten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen.

Österreichregelung Kleinbeihilfen

Wenn zur Förderung des Projektes diese Richtlinie im Rahmen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“) zur Anwendung kommt, dann gelten nachfolgende Kumulierungsbestimmungen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Beihilfen und allfällig davor oder parallel gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,- nicht überschreiten.

Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in den Leitlinien festgelegt wurden.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie bleiben unverändert.

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme: Industrie und Gewerbe“.

